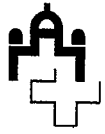


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Luzi Stamm

Baden, 3. Oktober 2017

Dr. Radu-Eugen Golban
Rötelistrasse 13
9000 St. Gallen

Gutachten / völkerrechtliche Beurteilung

Einschätzung des allfälligen Völkerrechtsbruchs durch die Anerkennung der Rechtsnachfolge der Organisation „Demokratisches Forum der Deutschen in Rumänien“

Sehr geehrter Herr Dr. Golban

Ich komme hiermit Ihrem Auftrag nach und nehme folgendermassen zu Ihren Fragen Stellung:

I.

Das Wichtigste scheint auch mir, dass sich jemand aus einem unbeteiligten Drittstaat zur Problematik äussert. Da stimme ich Ihnen zu: Jemand aus der neutralen Schweiz sollte sich eigentlich besonders eignen.

Ich bin nicht nur Jurist, sondern auch Ökonom. Beide Studien habe ich in voller Länge an der Universität Zürich abgeschlossen (mit dem juristischen Abschluss lic. iur. (1978) sowie dem

ökonomischen Abschluss lic. oec. (1984). Nach Abschluss der beiden Studien wurde ich zum Gerichtspräsidenten in meinem Heimatbezirk Baden gewählt (als damals jüngster geschäftsführender Gerichtspräsident (mit ca. 25 Angestellten)). Baden ist der grösste Bezirk des Kantons Aargau (einer der 23 Kantone der Schweiz). Der Bezirk Baden hat gegen 150'000 Einwohner, der Kanton Aargau rund 650'000. Bis Ende der 80er-Jahre war ich Präsident sowohl im Bereich Strafgericht wie auch Zivilgericht. In dieser Funktion war ich unter anderem zuständig für Erbschaftsfragen / Sukzessionsfragen.

Es folgte eine kurze Zeit als Vize-Stadtpräsident der Stadt Baden sowie als Mitglied der Legislative des Kantons Aargau („Grosser Rat“ mit 200 Mitgliedern).

1991 wurde ich in das Schweizer Parlament gewählt, in welchem ich nun seit 26 Jahren Mitglied des Nationalrats bin (der Nationalrat entspricht dem amerikanischen „House of Representatives“; wir haben formell gesehen ein sehr ähnlich aufgebautes Parlament wie die Amerikaner). Im Nationalrat war ich mehr als 20 Jahre lang Mitglied der sog. Rechtskommission, in welcher die Gesetze erarbeitet werden. Seit mehr als 20 Jahren bin ich zudem in der Aussenpolitischen Kommission tätig. In beiden Kommissionen (Rechtskommission und Aussenpolitische Kommission) amtierte ich zeitweise als Präsident.

Von 2003 bis 2007 war ich zudem – als Delegierter der Schweiz – Mitglied des Europarats in Strassburg. In dieser Phase kam ich folgerichtig besonders intensiv mit zahlreichen Fragen des Völkerrechts in Kontakt.

Die Schweiz ist eines der ganz wenigen Länder weltweit, bei welchen die Parlaments-Mitglieder gezwungen sind, (auch) einer privaten Tätigkeit nachzugehen. Dementsprechend bin ich seit annähernd 30 Jahren als privater Rechtsanwalt tätig. Die Kombination Rechtsanwalt einerseits und Politiker andererseits scheint mir in gewissem Sinne eine perfekte Kombination zu sein. Die politischen Schritte können – sozusagen „von Berufes wegen“ – gleichzeitig auf ihre juristische Korrektheit überprüft werden.

II.

Sie sind mit folgenden Fragestellungen auf mich zugekommen:

- Das "Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien" (DFDR) hat sich 2007 gerichtlich in Sibiu als Rechtsnachfolger der 1945 verbotenen Organisation „Deutsche Volksgruppe“ anerkennen lassen. Zudem ist das DFDR gemäss Art. 6 seiner Satzung der einzige Rechtsnachfolger sämtlicher durch Zwang verbotenen Organisationen. Es stellt sich die Frage, ob ein solcher Rechtsnachfolger gegebenenfalls den nach wie vor für Rumänien geltenden Friedensvertrag von Paris 1947, welcher mit den Alliierten und Assoziierten unterzeichnet worden ist, verletzt?
- Gibt es bei politischen Organisationen eine partielle Rechtsnachfolge, welche zwischen Eigentumsverhältnissen und Gedankengut unterscheidet oder impliziert eine Rechtsnachfolge bei Organisationen eine integrale Sukzession?
- Im Speziellen stellt sich die Frage, ob die DVG, welche eine öffentlich-rechtliche Organisation dargestellt hat, und durch das Verbot 1945 aufgelöst worden ist, überhaupt einen wirtschaftlichen Nachfolger im Sinne des heutigen DFDR haben kann?

III.

Danke für das geführte Gespräch respektive die mündlichen Zusatz-Informationen, welche ich von Ihnen erhalten habe. Auf einige der sich offensichtlich zusätzlich stellenden Fragen gehe ich in der Folge nicht ein. So hat zum Beispiel der von Ihnen vorgetragene Fall eine offensichtliche „zivilrechtliche“ Seite: Es stellt sich die wichtige rechtliche Frage, wer in den Genuss der damaligen Vermögensrechte kommt, welche der gegen Ende des Zweiten Weltkriegs verbotenen Organisation gehören.

Es steht ausser Zweifel, dass nicht nur bei Privatpersonen, sondern auch bei „juristischen Personen“ des Privatrechts und des öffentlichen Rechts die normalen erbrechtlichen Bestimmungen gelten müssen. Dabei ist – wenn irgendwelche internationale Verbindungen bestehen / bestanden haben – jeweils wichtig, welches staatliche Recht zur Anwendung

kommen muss (das ist die zentrale Frage des „internationalen Privatrechts“. Aufgrund unseres fundierten Gesprächs wäre es natürlich denkbar, dass sich schon in naher Zukunft die Frage stellen mag, ob bezüglich Erbfolge (und / oder Schadenersatz) rumänisches (oder sogar deutsches?) Recht zur Anwendung gelangen müsste.

Solche Fragen sind aber im Moment von zweitrangiger Bedeutung. Denn in allen „zivilisierten Ländern“ (wie z.B. Rumänien, Deutschland, Schweiz) gilt selbstverständlich, dass jede juristische Person („legal entity“) einen Sukzessor / Nachfolger haben muss, der in den Genuss des Vermögens des Rechtsvorgängers kommt. Allgemein gilt: Da die 1940 gegründete „Deutsche Volksgruppe“ ohne jeden Zweifel eine rumänisch juristische Person des öffentlichen Rechts darstellte („persoana juridica romana des drept public (Art. 1)“, sind die Rechtsfolgen klar: Wer auch immer Rechtsnachfolger ist (und einen solchen muss es geben), der besitzt die vermögensrechtlichen Ansprüche, welche damals existierten.

IV.

Noch eine Zwischenbemerkung zur im Gespräch aufgeworfenen Frage, ob im Rahmen der Diskussionen, die offenbar in den letzten Wochen und Monaten in Rumänien / Deutschland aufgekommen sind, Ehrverletzungen begangen worden sein könnten:

Abgesehen davon, dass ich persönlich Ihre Äusserungen nicht als Verunglimpfung von Deutschland empfinde, gilt mit völliger Sicherheit: Eine Organisation wie das „Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ kann niemals im Namen der Bundesrepublik Deutschland auftreten, Geld verlangen und / oder Klagen einreichen. Um ein hypothetisches Beispiel aus der Schweiz zur Sprache zu bringen: Selbst wenn ein Schweizer die Türkei auf krasse Weise beleidigen würde respektive beleidigt hätte, kann niemals ein türkischer Verein in der Schweiz Fr. 25'000.00 „im Namen der Türkei“ verlangen. Das ist derart selbstverständlich, dass es hier eigentlich kaum Erwähnung verdient.

Ebenso ist es juristisch gesehen eine Selbstverständlichkeit, dass z.B. deutsche Politiker / Politikerinnen, die sich allenfalls in ihrer Ehre gekränkt vorkommen, sich juristisch gesehen selbst zur Wehr setzen müssten. Das Vorgehen einer Organisation in deren Namen wäre nur

dann zulässig, wenn Sie im konkreten Fall eine persönliche Vollmacht von dieser Person ausgestellt erhalten haben. Dies gibt wenigstens in einem zivilisierten Land wie der Schweiz.

Auf Ihre persönliche Situation gemünzt: Wenn es jemandem gelingen würde, einen angeblichen „Hass“ von Ihnen gegenüber Deutschland zu „beweisen“, wäre dies rechtsstaatlich gesehen irrelevant resp. nicht haltbar. Wie eben betont, müssten – wenn schon – die offiziellen Vertreter der Bundesrepublik Deutschland sich zur Wehr setzen, niemals jedoch eine privatrechtliche Organisation in Rumänien. Es kommt dazu, dass - wie Sie mir gegenüber im Gespräch erklärt haben – einige der Ihnen unterschobenen Aussagen gar nicht aus Ihrer Feder stammt, ist der Fall umso klarer. Wer jemanden wegen Ehrverletzung ins Recht fassen will, muss natürlich als erstes beweisen, dass die angeblich ehrverletzende Äusserung tatsächlich vom angeblichen Täter zu verantworten ist.

In der Schweiz gibt es übrigens bezüglich Ehrverletzung Untergruppen wie „Beschimpfung“, „üble Nachrede“ und „Verleumdung“. Ich erspare es Ihnen, mich dazu im Detail zu äussern, denn es ist selbstverständlich, dass der juristische Begriff „Ehrverletzung“ in jedem Land gemäss dem dortigen Recht und den dortigen Gepflogenheiten zu beurteilen wäre.

V.

Nun zur detaillierten Beurteilung der völkerrechtlichen Hauptfrage, die sich aus offensichtlichen Gründen stellt.

V.1.

Gemäss dem Waffenstillstandsabkommen vom 12. September 1944 zwischen Rumänien und den Alliierten hat sich die rumänische Regierung verpflichtet, alle faschistischen Pro-Hitler Organisationen, die sich im rumänischen Hoheitsgebiet befinden (sowohl die politischen als auch die paramilitärischen Organisationen) zu verbieten und auch künftig die Existenz solcher Organisationen zu unterbinden (Art. 15 des Waffenstillstandsabkommen).

Anschliessend wurde durch den Friedensvertrag von Paris vom 10. Februar 1947 zwischen Rumänien und den Alliierten sowie den Assoziierten festgehalten, dass die Existenz und die Tätigkeit von Organisationen dieser Art verunmöglicht wird, insofern deren Ziel ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben. (Art. 5 des Friedensvertrags).

V.2.

In den Ausführungsbestimmungen der entsprechenden Abkommens- / Vertrags-Bestimmungen hat Rumänien die Organisation „Deutsche Volksgruppe“, welche in den Nürnberger Prozessen als faschistisch eingestuft wurde, verboten.

V.3.

Aus juristischer Sicht hatte die „Deutsche Volksgruppe“ eine komplexe Struktur: Sie war eine auf Grundlage des Zweiten Wiener Schiedsspruchs und der Vorgabe des Deutschen Reichs ins Leben gerufene politische Organisation (gegründet 1940), welche einerseits einen „Pro-Hitler paramilitärischen Flügel“ besass und andererseits eine extraterritoriale Struktur Hitlerdeutschlands aufwies (gestützt darauf übte Deutschland seine Hoheitsrechte aus).

Die „Deutsche Volksgruppe“ hatte eine rumänische Rechtspersönlichkeit. Sie war – wie bereits oben angedeutet – eine Organisation des öffentlichen rumänischen Rechts, gleichzeitig aber stellte sie aufgrund der damaligen Gegebenheiten einen Teil des Deutschen Reichs dar.

V.4.

Der „Deutschen Volksgruppe“ wurden Besitztümer unterstellt. Eine solche juristische Konstruktion sui-generis war damals folgenrichtiger Ausdruck der offiziellen Doktrin Hitlerdeutschlands, welche bekanntlich mit dem Spruch „Ein Volk, ein Reich, ein Führer“ zusammengefasst wurde. So betrachtet waren die ethnokulturellen Deutsch

sprachigen Gemeinschaften ausserhalb Deutschlands mit all ihren Besitztümern ein integraler Bestandteil der Deutschen Nation. Aus diesem Grunde war unter anderem der Anführer der „Deutschen Volksgruppe“ kein rumänischer Rechtsbürger, sondern „nur“ ein von der Regierung des Reichs ernannter Reichsdeutscher Staatsbürger.

V.5.

Ohne Zweifel war auch die politische Orientierung der „Deutschen Volksgruppe“ durch und durch pro Hitler eingestellt. Indem die „Deutsche Volksgruppe“ als ein Staat im Staate auf dem Gebiet Rumäniens funktionierte und von einem diktatorischen Regime unterstützt wurde, könnte man sie als eine „Organisation betrachten, deren „Ziel ist, das Volk seiner demokratischen Rechte zu berauben“ (Zitat aus Art. 5 des erwähnten Friedensvertrags).

V.6.

Die Auflösung der „Deutschen Volksgruppe“ bedeutete gemäss den Bestimmungen des erwähnten Waffenstillstandsabkommens mit Rumänien auch, dass das Vermögen einer öffentlich-rechtlichen Organisation dem Staate zufällt. So betrachtet sind unter den gegebenen Umständen respektive den erlassenen Bestimmungen gemäss den bestehenden völkerrechtlichen Normen weder Rechtsnachfolger der „Deutschen Volksgruppe“ noch eine Neugründung einer entsprechenden Organisation kaum denkbar.

V.7.

Rumänien hat 1999 die Verordnung Nr. 83 über den beschlagnahmten Besitz der nationalen Minderheiten im Lande erlassen. Die später – nach einigen Ergänzungen – in ein Gesetz (Lege Nr. 247/2005) umgewandelte Verordnung regelt, definiert die Besitztümer, welche den nationalen Minderheiten gehört haben folgendermassen: *„Besitztümer (...) welche missbräuchlich vom rumänischen Staat (...) in der Zeit zwischen dem 6. September 1944 und dem 22. Dezember 1989 mit oder ohne Rechtstitel konfisziert wurden...“*. Unter Art. 3 des Gesetzes ist festgehalten:

„Unter nationalen Minderheiten versteht man die privatrechtliche Rechtspersönlichkeit,

- *welche auf Grundlage der rumänischen Gesetze errichtet und organisiert wurde, und*
- *welche die Interessen der Bürger, die einer Ethnie angehören und Besitztümer besessen hat, welche rechtsmissbräuchlich vom Staat übernommen wurden und*
- *welche beweisen kann, dass sie die anerkannte Rechtsnachfolgerin der Rechtspersönlichkeit darstellt, von der die Besitztümer durch den Staat übernommen wurden.*

Die Anerkennung der Rechtsnachfolge einer privatrechtlichen Rechtspersönlichkeit, welche behauptet, Nachfolgerin eines früheren Eigentümers zu sein, wird von der richterlichen Instanz, die das Funktionieren der Organisation genehmigt hat, vorgenommen.“

(Ende Zitat).

V.8.

Das „Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ wurde 1989 gegründet. In den Gründungsakten wurde festgehalten, dass diese Organisation die Förderung der Interessen der rumänischen Staatsbürger deutscher Herkunft innerhalb eines demokratischen Systems bezweckt, dies nach der langen erdrückenden kommunistischen Herrschaft (vgl. Formulierung Statuten). Ebenso ist (unter Art. 6) in den Statuten festgehalten, dass das „Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ *„der Rechtsnachfolger sämtlicher durch Zwang verbotener früherer Organisationen der deutschen Gemeinschaft“* sei.

V.9.

2007 hat sich das „Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ an ein Gericht gewendet (an das „Judecatoria Sibiu“ in Rumänien). Gemäss dem erwähnten Gesetz 247/2005 war es nämlich unvermeidlich, sich durch ein Gericht bestätigen zu lassen, dass man Rechtsnachfolger der (früheren enteigneten) Organisation sei.

Das Gericht kam (mit seinem Entscheid vom 28. Mai 2007) zum Schluss, das „Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ sei Rechtsnachfolger der (damals verbotenen) Organisation „Deutsche Volksgruppe“ (Originaltext: *„constata calitatea de succesori in drepturi al reclamantului fata de Grupul Etnic German (Deutsche Volksgruppe).“*).

Gestützt auf dieses Urteil hat in der Folge das „Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ ein Recht auf die konfiszierten Besitztümer der deutschen Gemeinschaften in Rumänien geltend gemacht. Dabei hat sie argumentiert, die Konfiszierung sei rechtsmissbräuchlich gewesen; folgerichtig bestehe ein Herausgabe-Anspruch gegenüber dem rumänischen Staat. Mit anderen Worten hat das „Demokratische Forum der Deutschen in Rumänien“ von sich nicht nur geltend gemacht, dass es eine Vertreterin der Interessen rumänischer – der deutschen Ethnie angehörender – Staatsbürger sei, sondern sie machte darüber hinaus faktisch geltend, sie sei eine extraterritoriale Abspaltung der Bundesrepublik Deutschland – bestehend aus rumänischen Staatsbürger deutscher Herkunft, die sich sehr wohl fundamentale Elemente der Organisation „Deutsche Volksgruppe“ aneignet, indem es die völkische Orientierung und den Anspruch auf den früheren Besitz explizit ausdrückt.

V.10.

Durch die Vorgehensweise ab 2007 wurde nun aber faktisch die „Deutsche Volksgruppe“ wiederbelebt und deren frühere Besitzverhältnisse wieder akzeptiert. Mehr noch: Indem die rumänischen Gerichte der Gründung und dem Begehren der Rechtsnachfolge stattgegeben haben, ist indirekt / faktisch die Erlaubnis erteilt worden, die einst verbotene Organisation „Deutsche Volksgruppe“ wieder neu zu gründen. Dies, obwohl auf Grundlage des Waffenstillstandsabkommens von 1944 und des Friedensvertrags von Paris von 1947 damals zwingenderweise die Auflösung der „Deutsche Volksgruppe“ umgesetzt worden war und der Besitz konfisziert worden war.

Schlussfolgerung:

In meiner Funktion als rechtlicher / politischer Experte (mit den zu Beginn des vorliegenden Gutachtens erwähnten persönlichen Erfahrungen) kann ich hiermit bestätigen, dass die Vorgehensweis in Rumänien ab 1999 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit rechtswidrig sind und sämtlichen Vorgaben des erwähnten Friedensvertrags von Paris und des Waffenstillstandsabkommens widersprechen. Wenn damals die Auflösung (der „Deutschen Volksgruppe“) zwingender Bestandteil der Verträge war, welche sogar das

Verbot für allfällige spätere Wieder- oder Neugründungen vorsahen, so ist die ab 1999 gewählte Vorgehensweise völkerrechtlich gesehen nicht haltbar.

VI.

Nach dem Gesagten erscheint es mir – von aussen betrachtet – offensichtlich, dass das Vorgehen des rumänischen Staates ab 1989 einem Bruch des Friedensvertrags von Paris von 1947 gleich kommt. Gleichzeitig bedeutet das, dass die richterlichen Entscheide von 1989 (Beschluss betreffend Akzeptanz der Satzung) respektive 2007 (Bestätigung der Rechtsnachfolge) in Sachen „Demokratisches Forum der Deutschen in Rumänien“ faktisch die Ausserkraftsetzung des Friedensvertrags von Paris bedeutet.

VII.

Ich erlaube mir noch eine Bemerkungen zu den möglichen finanziellen Hintergründen: Es wäre kaum nachvollziehbar, wenn Rumänien willkürlich (ohne Rechtsgrundlage) einerseits auf Kosten des Steuerzahlers gewisse Forderungen (unter Hinnahme eines internationalen Vertragsbruchs) erfüllt (nämlich des Forums), andererseits aber gleichzeitig die im selben Vertrag verbrieften Forderungen gegenüber Deutschland ignoriert beziehungsweise nicht eintreibt.

Der erwähnte Friedensvertrag von Paris regelt nämlich unter Art. 28. Abs.4 auch das Guthaben Rumäniens bei der früheren Verrechnungskasse des Deutschen Reichs, womit deutlich zum Ausdruck gebracht wird, dass Rumänien auf Forderungen gestützt auf Abkommen, welche es vor dem 1.9.1939 eingegangen ist, nicht verzichtet hat. Somit steht es für mich ausser Frage, dass Rumänien demnach einen Anspruch auf jene Guthaben hat, welches sich Ende des Zweiten Weltkriegs auf rund eine Milliarde Reichsmark belief.

Ob sich diese Summe gemäss heutiger Berechnung auf 20 Milliarden Euro oder auf wie viel auch immer beläuft, kann hier dahin gestellt werden. In diesem Zusammenhang höchstens folgendes: Der Zufall will es, dass ich in den 90-er-Jahren (als die Schweiz wegen angeblich noch in der Schweiz ruhenden Bankkonten von Opfern des Nationalsozialismus, die damals unter dem Hitler-Regime verschwunden sind, attackiert wurde) bei der Frage mitwirkte, wie und in welchem Rahmen Forderungen, die 1945 aktuell waren, gemäss der seitherigen Geldwertentwicklung verzinst werden müssten. Ich war damals Mitglied einer „Sub-

Kommission“ des Schweizer Parlaments, als untersucht werden musste, mit welchem Faktor damalige Ansprüche bis heute zu multiplizieren sind. Solche Fragen wären auch in Rumänien zu beantworten, wenn die Frage aktuell wird, wie hoch konkret Ansprüche Rumäniens aufgrund des Fehlverhaltens Deutschlands während des Zweiten Weltkriegs sind.

VIII.

Schliesslich ein letzter Gedanke von mir: Sollte es wirklich so sein, dass gegen Sie persönlich nun Angriffe getätigt worden sind, weil Sie vor einigen Jahren in aller Öffentlichkeit gefordert haben, dass die Bundesrepublik Deutschland Milliardenzahlungen an Rumänien zu leisten hat, so wäre dies erstaunlich. Dann könnte die offenbar eingeleitet Klage gegen Sie eine Retorsionsmassnahme darstellen.

NR, RR, Oek. Ect. Etc.
Luzi Stamm
Seminarstrasse 34
CH 5400 Baden
Tel: +41 79 307 92 44



Luzi Stamm
lic.iur.lic.oec.
Nationalrat
Seminarstr. 34
5400 Baden